



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für Verkehr

Pr.Zl. 8519/4-3-84

Bitte im Antwortschreiben die Zahl dieses
Schreibens anführen.

A-1010 Wien, Elisabethstraße 9

Telex Nr.: 111800

Sachbearb.: Dr. Niederle

Telefon: 57 56 41 Kl. 33

Gehaltsgesetz 1956

42. Gehaltsgesetz-Novelle;
Begutachtungsverfahren

Betreff:	GESETZENTWURF
Zl:	01-GE/19-84
Datum:	19. NOV. 1984
Verteilt:	1984-11-21 F. m. m.

An die
Parlamentsdirektion
1010 Wien

Zu Hasserbauer

Das Bundesministerium für Verkehr, Präsidium, übermittelt ange-
schlossen 25 Exemplare der an das Bundeskanzleramt im Zusammenhang
mit dem o.a. Entwurf abgegebenen Vorschläge.

Beilagen

Wien, am 19. November 1984

Für den Bundesminister:

Dr. HEZINA

*Für die wichtigsten
der Ausarbeitung*

[Handwritten signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für Verkehr

Pr.Zl. 8519/4-3-84

Bitte im Antwortschreiben die Zahl dieses
Schreibens anführen.

A-1010 Wien, Elisabethstraße 8

Telex Nr.: 111800

Sachbearb.: Dr. Niederle

Telefon: 57 56 41^{KL} 33

Gehaltsgesetz 1956,
42. Gehaltsgesetz-Novelle;
Begutachtungsverfahren

Bezug: do. GZ 921 000/1-II/A/84
vom 22. Oktober 1984

An das
Bundeskanzleramt
Sektion II
1010 Wien

Das Bundesministerium für Verkehr, Präsidium, beeckt sich zum o.a. Entwurf mitzuteilen, daß dagegen grundsätzlich keine Einwände bestehen.

Es darf jedoch das Begutachtungsverfahren zum Anlaß genommen werden, auf das Schreiben der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung vom 19. Oktober 1984, GZ 40744/III-52/84 mit nachstehendem Inhalt hinzuweisen:

""Gemäß § 82c Absatz 7 Gehaltsgesetz 1956 gebührt dem Beamten der Besoldungsgruppe "Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung" eine nicht ruhegenübfähige Dienstabgeltung, wenn er mindestens während eines Kalendermonates mit einer Verwendung betraut ist, für die eine Dienstzulage gemäß Abs. 2 oder 5 leg.cit. oder gemäß Verordnung nach Absatz 3 leg.cit. vorgesehen ist. Gemäß § 82d Absatz 2 Gehaltsgesetz 1956 besteht für den Beamten dieser Besoldungsgruppe auch Anspruch auf eine nicht ruhegenübfähige Verwendungsabgeltung, wenn er mindestens während eines Kalendermonates Tätigkeiten, die einer höheren Verwendungsgruppe zuzuordnen sind, ausübt.

- 2 -

Diese Regelungen führen in der Praxis zu großen Härten. Aus dienstlichen Gründen ist es oft erforderlich, Beamte nicht dauernd, aber während eines ganzen Kalendermonates auf verschiedenen Arbeitsplätzen zu verwenden, die mit einer verschieden hohen Dienstzulage ausgestattet sind. Ebenso ist es immer wieder dienstlich notwendig, Beamte während eines ganzen Kalendermonates auf Arbeitsplätzen mehrerer höherwertiger Verwendungsgruppen einzusetzen. Nach dem Wortlaut des § 82c Absatz 7 bzw.

§ 82d Absatz 2 Gehaltsgesetz 1956 und unter Berücksichtigung des § 82c Absatz 8 leg.cit. entsteht in solchen Fällen weder ein Anspruch auf Dienstabgeltung noch auf eine Verwendungsabgeltung, da die Beamten nicht für die Dauer eines ganzen Kalendermonates auf einem Arbeitsplatz einer höheren Dienstzulagengruppe bzw. höherwertigeren Verwendungsgruppe verwendet wurden.

Um diese Härten zu beseitigen, ersuchen wir im Einvernehmen mit unserer zentralen Personalvertretung, § 82c Absatz 8 auf folgenden Wortlaut zu ändern:

"(8) Auf Beamte, die mit der vorübergehenden Wahrnehmung wechselnder Arbeitplätze betraut sind, sind Absatz 7 und gegebenenfalls § 82d Absatz 2 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die verschiedenen Vertretungstätigkeiten wie eine durchgehende Vertretungstätigkeit zu werten sind. Die Höhe der Dienstabgeltung gemäß Absatz 7 und einer allfälligen Verwendungsabgeltung nach § 82d Absatz 2 ist je nach ausgeübter Tätigkeit anteilmäßig zu ermitteln. Arbeitsfreie Tage sind hiebei der unmittelbar zuvor ausgeübten Tätigkeit zuzurechnen."

Durch diese Formulierung könnte erreicht werden, daß sowohl Beamte, die ständig als "Springer" verwendet werden, wie bisher die entsprechende Dienst- und Verwendungsabgeltung erhalten, daß aber auch Beamte, die nicht ständig als "Springer" vorgesehen sind, jedoch mindestens während eines Kalendermonates auf verschiedenen Arbeitsplätzen höherer Dienstzulagengruppen bzw. höherer Verwendungsgruppen verwendet werden, den Anspruch auf eine Dienst- oder Verwendungsabgeltung erhalten.""

Weiters wird von der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung angeregt, Artikel XI Ziffer 5 der 37. Gehaltsgesetz-Novelle dahingehend abzuändern, daß Artikel X der 31. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBI.Nr. 662/1977, weiterhin anwendbar bleibt. Hierdurch könnte für bestimmte Personen der Verwendungsgruppe A im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung, für die der Härteausgleich nach Artikel II der 41. Gehaltsgesetz-Novelle nicht oder nur zum Teil Anwendung finden konnte, ebenfalls in den Genuß dieses Härteausgleiches aus folgenden Gründen kommen:

Im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung hat für das Erreichen der Dienstklasse V seinerzeit insofern eine Sonderregelung bestanden, als ein Beamter der Verwendungsgruppe A in die Dienstklasse V nur befördert werden konnte, wenn er die höhere Verwaltungsprüfung bzw. höhere technische Prüfung bestanden hatte. Nach Wegfall dieser Prüfungsvoraussetzungen brachte Artikel X der 31. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBI.Nr. 898/77, einen Härteausgleich für Beamte der Verwendungsgruppe A in der Post- und Telegraphenverwaltung, die den Dienstklassen VI bis IX angehörten. Für diesen Personenkreis konnte die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung verbessert werden, wenn sich gegenüber Laufbahnen vergleichbarer mit 1. Juni 1976 in die Dienstklasse V ernannter Beamter eine schlechtere Laufbahn ergeben hätte. Tatsächlich wurde die Verbesserung der dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung nur dann durchgeführt, wenn der Laufbahnvergleich ein Durchschlagen der durch die fehlende Prüfung verzögerten Beförderung auch noch in die Dienstklasse bewirkte, der der Beamte damals angehörte. Wurde ein Beamter jedoch in die Generaldirektion einberufen und der damals besseren Laufbahn für Zentralstellen teilhaftig, konnte der Fall eintreten, daß in der Dienstklasse, in der sich der Beamte bereits befand, keine Verbesserung der dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung mehr möglich war, weil die fiktive Laufbahnverbesserung nur in der Unterinstanz-Laufbahn zum Tragen kam und von der besseren Zentralstellen-Laufbahn später überholt wurde. Aus dem Umstand, daß eine bescheidmäßige Neufestsetzung der dienst- und besoldungsrechtlichen Stel-

- 4 -

lung in der Dienstklasse V (weil nicht erforderlich) nicht durchgeführt wurde, ist jedoch jenen Beamten ein Schaden erwachsen, bei denen Artikel II der 41. Gehaltsgesetz-Novelle (Vereinheitlichung der Beförderungspraxis) nicht angewendet werden konnte, weil das Bundeskanzleramt die Zustimmung zu einer solchen Maßnahme mit der Begründung verweigerte, daß bei einem Laufbahnvergleich nur vom tatsächlichen Ernennungstag in die Dienstklasse V oder auf Grund einer gesetzlichen Vorschrift tatsächlich vorgenommenen vorverlegten Ernennungstag ausgegangen werden kann (zB Note des Bundeskanzleramtes vom 14. März 1984, GZ 203.673-823/84). Durch ein Wiederinkrafttreten des Artikels X der 31. Gehaltsgesetz-Novelle könnte daher fiktiv der Stichtag in der Dienstklasse V verbessert werden und von diesem verbesserten Stichtag ausgehend eine Gleichbehandlung mit allen anderen Beamten gemäß Artikel II der 41. Gehaltsgesetz-Novelle herbeigeführt werden.

Die Abänderung des Artikels XI der 37. Gehaltsgesetz-Novelle könnte mit folgendem Wortlaut vorgenommen werden:

Artikel

"Artikel XI Ziffer 5 der 37. Gehaltsgesetz-Novelle wird mit Wirkung vom 1. Juli 1981 wie folgt geändert: Artikel III Absatz 2 bis 9 und Artikel IV Absatz 4 der 31. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBI. Nr. 662/77".

Gleichzeitig werden 25. Ausfertigungen der obigen Ausführungen der Parlamentsdirektion übermittelt.

Wien, am 19. November 1984

Für den Bundesminister:

Dr. HEZINA

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung!

